



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP



Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0 Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen #260625

Ihre Nachricht vom 21.10.2022

Geschäftszeichen 140-0003#2022/0003-0104 LfDI Durchwahl 141 Datum 24.10.2022

Vermittlung bei Anfrage "Lagebericht der Hubschrauberstaffel aus dem Ahrtal"



Ihre Anfrage habe ich erhalten und geprüft. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ablehnung Ihres Antrags im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz erfolgte. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz findet vorliegend keine Anwendung, da § 24 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (UAG) dem Landestransparenzgesetz als besondere Rechtsvorschrift nach § 2 Abs. 3 LTranspG vorgeht. Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes vor (§ 2 Abs. 3 LTranspG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Eine Norm verdrängt den Anspruch nach dem Landestransparenzgesetz, wenn sie ebenfalls den Zugang zu Informationen mit derselben Regelungsintention, nämlich eine abschließende Regelung zur Informationsverteilung zwischen Staat und Bürger zu treffen, regelt (Verwaltungsvorschrift zum LTranspG, Nr. 2.5). Nach § 24 Abs. 4 S. 1 UAG kann einem Rechtsanwalt für eine natürliche oder juristische Person Akteneinsicht gewährt oder Auskunft aus den Akten erteilt werden, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Ein Anspruch auf Einsicht in die Akten eines Untersuchungsausschusses besteht somit nur unter den vorgenannten Voraussetzungen. Sofern bei einer begehrten Einsicht in Akten eines Untersuchungsausschusses der voraussetzungslose Anspruch auf Informationszugang nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG neben dem Anspruch nach § 24 Abs. 4 S. 1 UAG Anwendung finden würde, käme es auf die Tatbestandsvoraussetzungen von § 24 Abs. 4 S. 1 UAG nicht mehr an. Dies würde erkennbar dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Daher ist davon auszugehen, dass § 24 Abs. 4 S. 1 UAG gegenüber dem Landestransparenzgesetz ein Vorrangverhältnis begründet.

Mit E-Mail vom 21.10.2022 entgegneten Sie dem Ministerium, dass das Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen keine Regelungen für das Ministerium des Innern und für Sport trifft. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass besondere Rechtsvorschriften jeden Anspruch nach dem Landestransparenzgesetz verdrängen und nicht nur solche Ansprüche, welche sich gegen die transparenzpflichtige Stelle richten, die über die Gewährung der Akteneinsicht auf Grundlage einer besonderen Rechtsvorschrift entscheidet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis dahingehend, dass ich vorliegend von einem weiteren Tätigwerden absehe.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Uli Mack